

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern -

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB sind, im Folgenden „Käufer“ bezeichnet. Sie gelten ausschließlich und zwar auch dann, wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von der MOV'IT GmbH, im Folgenden MOV'IT“ bezeichnet, schriftlich bestätigt werden.
2. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen der MOV'IT abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt; sie werden gegenüber MOV'IT nur wirksam, wenn ihnen schriftlich zugestimmt wird. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MOV'IT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Verkaufsunterlagen

1. Angebote der MOV'IT sind stets freibleibend. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Waren und Leistungen auch tatsächlich und zu den genannten Preisen lieferbar sein werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn MOV'IT die Bestellung des Käufers schriftlich annimmt. MOV'IT kann die Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellungseingang annehmen.
3. Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sowie technische Informationen und Zeichnungen sind streng vertraulich zu behandeln. MOV'IT behält sich ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer, es sei denn, die Nichtbelieferung ist von MOV'IT zu vertreten. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit einer Ware/Leistung unverzüglich informiert.

§ 3 Liefertermine, Lieferhindernisse

1. Die Vereinbarung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn MOV'IT die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, etc. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

§ 4 Spezifikationskauf

Sollen Waren durch MOV'IT hergestellt oder ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Käufer hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Käufer MOV'IT von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben freizustellen, die MOV'IT dadurch entstehen, dass die auftragsgemäße Herstellung oder die Ver- bzw. Bearbeitung der Ware nach Spezifizierung des Käufers eine Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Warenzeichens oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten darstellt.

§ 5 Preise, Zahlungsweise, Aufrechnungsverbot

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Ist der Kaufpreis nicht ausdrücklich zwischen Käufer und MOV'IT vereinbart worden, gilt der in den aktuellen Preislisten von MOV'IT für das jeweilige Produkt vorgesehene Listenpreis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist, als vereinbart.
4. MOV'IT behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Waren, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist.
5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung per Vorab-Überweisung/Vorkasse.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MOV'IT anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Versand, Warenlieferung, Nichtabnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Waren bzw. deren Übergabe an die den Transport ausführende Person auf den Käufer über.
2. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Käufer. Sofern der Käufer es wünscht, wird MOV'IT auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen.
3. Nimmt der Käufer die vertragsgemäße Ware trotz Mahnung nicht an oder wird die Erfüllung des Kaufvertrages verweigert, ist MOV'IT berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20% des Kaufpreises zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass MOV'IT ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe oder überhaupt nicht entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behält sich MOV'IT vor.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. MOV'IT behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MOV'IT berechtigt, die Kaufsache zurück-

zunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch MOV'IT liegt ein Rücktritt vom Vertrag. MOV'IT ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer MOV'IT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit MOV'IT Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MOV'IT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den MOV'IT entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt an MOV'IT alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ihrer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MOV'IT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MOV'IT verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann MOV'IT verlangen, dass der Käufer MOV'IT die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für MOV'IT vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, MOV'IT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MOV'IT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. MOV'IT verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MOV'IT.

§ 7 Gewährleistung und Haftungsausschluss

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, sofern der Käufer Kaufmann ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist MOV'IT verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. MOV'IT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MOV'IT beruhen. Soweit MOV'IT keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. MOV'IT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern MOV'IT schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Einbau, Öffentlicher Straßenverkehr und Motorsport

1. Da einige von der Firma MOV'IT vertriebene Artikel nicht für den öffentlichen Straßenverkehr in der EU zugelassen sind, hat sich der Käufer vor Vertragsabschluss über die zulassungsrechtlichen Bestimmungen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen/Umrüstungen gemäß der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen behördlich aufgenommen werden. Für gesetzwidriges Verhalten des Käufers wird keine Haftung übernommen.
2. Die Ware ist grundsätzlich nicht zur Verwendung im Motorsportbereich geeignet, soweit MOV'IT nicht schriftlich der Motorsportverwendung zugestimmt hat. Derartige über den durchschnittlichen im Straßenverkehr üblichen Gebrauch erfolgt stets auf eigene Gefahr des Käufers.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und Vertragsbestimmungen hiervon unberührt.

§ 10 Rechtswahl; Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von MOV'IT Gerichtsstand; MOV'IT ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von MOV'IT Erfüllungsort.